

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes Christlicher Holzarbeiter Deutschlands.

Nr. 49.

Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern gratis zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von 1,50 Mk. pro Quartal zu beziehen. — Inseratentnahme nur gegen Vorauszahlung. — Geldentwässerungen und Postkontos 7718 Köln

Köln, den 6. Dezember 1918.

Inserationspreis für die viergehr. Petitzeile 30 Pf. Geklebung und -Angebote, sowie Anzeigen der Zahlstellen kosten die Hälfte. Redaktion und Expedition befinden sich in Köln, Verlorenwall 9. Telefonruf B. 1548. — Redaktionsschluss ist Samstag Mittag

19. Jahrg.

Arbeitsgemeinschaft im Holzgewerbe.

Eine von den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeiter des Holzgewerbes gemeinsam veranstaltete Kundgebung zwecks Stellungnahme zu den wichtigen Fragen der Uebergangswirtschaft fand am Dienstag den 26. Nov. in der Berliner Handelskammer statt. Zahlreich waren Arbeitgeber und Arbeitervertreter aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands erschienen. Das Ergebnis der Beratungen sind nachfolgende.

Beschlüsse und Forderungen: 1. Die zu Kriegsbeginn geschaffenen Arbeitsgemeinschaften zum Zweck gemeinsamer Interessensvertretung werden sofort wieder in Tätigkeit gesetzt unter Teilnahme aller für die soziale Hilfsfähigkeit und die Förderung beruflicher Aufgaben in Betracht kommenden beiderseitigen Verbände und Unternehmungen.

2. Zur Bewältigung ihrer Aufgaben werden für die Arbeitsgemeinschaften zentrale, bezirkliche und örtliche Organe eingerichtet. Die Leitung der gesamten Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften liegt in den Händen des Tarifamts des deutschen Holzgewerbes. Die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeiter werden für die geeignete Besetzung der Organe der Arbeitsgemeinschaften und für deren auf die Erfüllung der nachstehenden Aufgaben gerichteten Tätigkeit Sorge tragen.

3. Den Arbeitsgemeinschaften obliegen insbesondere die Ueberwachung, Anterstützung und tatkräftige Mitwirkung bei allen Maßnahmen zur Ueberleitung der Kriegs- in die Friedenswirtschaft, soweit diese die besonderen Interessen des Holzgewerbes betreffen.

4. Rechtzeitige Beschaffung und Bereitstellung von Arbeitsaufträgen. Zu diesem Zweck sofortige Fühlungnahme mit den staatlichen, provinziellen und gemeindlichen Behörden und bedeutenderen Privatunternehmungen, um die etwa schon vorbereiteten Maßnahmen dieser Stellen für die Beschaffung von Arbeitsmöglichkeiten und möglichst beschleunigte Inangriffnahme von Arbeitsaufträgen tatkräftig mit fördern zu helfen, sowie etwa notwendig erscheinende Anregungen hierzu geben zu können.

5. Mitwirkung bei Beschaffung der dem Holzgewerbe in großem Maße mangelnden Rohstoffe, der Festhaltung der Beschäftigung der einzelnen Betriebe an diesen Rohstoffen und deren zweckentsprechende Verteilung.

6. Mitwirkung bei der Aufstellung der Vergabungsbedingungen und der Verteilung der Arbeitsaufträge. Ausschaltung des Submissionswesens für die Auftragsvergabe zunächst für die Uebergangszeit und Festlegung der Lieferungsbedingungen unter Zugrundelegung der nach Tarifklassen festgesetzten Arbeitslöhne im deutschen Holzgewerbe. Ausschaltung nicht tarifierter Firmen bei der Vergabe aller behördlichen Arbeitsaufträge.

7. Die Arbeitsvermittlung ist auf paritätischer Grundlage sofort an allen Orten zu regeln; Anschließung unserer paritätischen Arbeitsnachweise an die öffentlichen Arbeitsnachweise in der Form selbstständiger Fachabteilungen für das Holzgewerbe. Die Arbeitsvermittler sollen erfahrene Fachleute sein. Die Verwaltung unserer Arbeitsnachweise bzw. der Fachabteilungen muß von Vertretern der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeiter paritätisch und nach vorheriger Verständigung derselben eventuell unter der Leitung eines unparteiischen Vorsitzenden geleitet werden.

8. Die Vereinbarungen über Löhne und Arbeitszeit mit dem Arbeitgeberverband sind durch entsprechende Verhandlungen des Tarifamts, auf das ganze Holzgewerbe stimmgemäß auszuweihen; die Vorschläge für die Verteilung aller Orte des Reiches in Tarifklassen werden dem Grunde nach anerkannt; die nach den vorüberstehenden Verhältnissen anzupassenden Tarifverträge müssen in ihrem Bestand von den Parteien gesichert und als Grundlage für die fernere Regelung der Arbeitsbedingungen erhalten bleiben. Tarifwidrige Entlohnung der Arbeiter oder willkürliche Lohnherabsetzungen durch einzelne Unternehmer sind unstatthaft und müssen von den Verbänden und den Behörden energisch zurückgewiesen werden.

9. Entlassungen von Arbeitern in größerem Umfang oder gemeinsames Verlassen der Arbeit ohne vorherige Mitteilung und entsprechendes Eingreifen der Organe der Arbeitsgemeinschaften dürfen nicht stattfinden. Soweit Betriebsbeschränkungen oder Stilllegung von Betrieben erfolgen sollen, müssen darüber zunächst die Arbeitsgemeinschaften gehört werden, welche unverzüglich wegen der Beschaffung weiterer Arbeitsgelegenheit oder der Zuweisung der betroffenen Arbeiter an andere Firmen unter Mitwirkung der Arbeitsnachweise alles Nötige zu veranlassen haben. Vor der Entlassung von Arbeitern wegen

Arbeitsmangels ist in jedem Fall eine angemessene Verfürzung der Arbeitszeit durchzuführen.

10. Die aus dem Heeresdienst zurückkehrenden Holzarbeiter werden an ihrer alten Arbeitsstelle wieder eingestellt. Insbesondere gilt dies für die kriegsbeschädigten Holzarbeiter, welche vorübergehend oder dauernd in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind.

11. Die Entlohnung der kriegsbeschädigten erfolgt bei Akkordarbeit nach den für alle übrigen Arbeiter geltenden

Herzlich willkommen

heißt wir alle Kollegen, die jetzt aus dem Felde in die Heimat zurückkehren. Wir gedenken dankbar ihrer Leistungen, ihrer Hingabe und ihres Opfermutes für die Sache unseres Volkes.

Freudigst empfangen wir unsere Helden im Verband. Wir vertrauen ihrem entschlossenen Willen, mit uns zu kämpfen, damit im neuen Deutschland die Arbeiterschaft jene Stellung erringt, die ihr gebührt. Wer für die Sache des Volkes sein Alles einsetzt, der wird auch in unseren Reihen ein tüchtiger Streiter für seine Ideale sein.

Wir danken Euch und vertrauen auf Euch Ihr heimkehrenden Krieger! Empfangt unsern Gruß und unsern Handschlag!

Die Verbandsleitung.

den Akkordätzen und Tarifen. Lohnarbeiter sind ihren Leistungen entsprechend zu bezahlen; eine geringere Entlohnung besonders unter Berufung auf die dem Verleger zurechnende Rente ist unzulässig. Steigende Erwerbsfähigkeit ist gebührend zu berücksichtigen. Streitigkeiten sind durch die Schlichtungskommission zu erledigen.

12. Das Tarifamt des deutschen Holzgewerbes wird als notwendige Einrichtung zur Wahrung der Interessen des Gewerbes allseitig anerkannt und in seiner Tätigkeit unterstützt. Seinen Beschlüssen und Anregungen wird von allen auf dem Boden dieser Entschliessung stehenden Vereinigungen und Einzelunternehmungen bereitwillig entsprochen werden.

Der deutsche Gewerkschaftsbund.

Aus der Weltrevolution ergeben sich auch für die Gewerkschaftsverbände neue Aufgaben. Sich den Verhältnissen anzupassen, ist für die Gewerkschaften ein Gebot der Pflicht. Um diesem Pflichtgebot nachzukommen, haben sich die verschiedensten organisierten Arbeiter-, Angestellten- und Beamtengruppen gleich nach der großen Umwälzung in Deutschland zusammengefunden.

In einer großen Kundgebung, die am 20. Nov. d. J. in Berlin stattfand, wurde zur Schaffung einer großen Kartellvereinigung von Gewerkschafts-, Angestellten- und Beamtenverbänden Stellung genommen. Generalsekretär Kollege Stegerwald schilderte als Vorsitzender der Veranstaltung, die von dem vorbereitenden Ausschuss in Aussicht genommenen Aufgaben des Gewerkschaftsbundes. Wir stehen in der größten Revo-

lution der Weltgeschichte. Das alte Reichsgebäude ist abgebrochen. Die einzuberufende Nationalversammlung soll ein neues aufrichten. Im Innern des neuen Gebäudes muß es wesentlich anders aussehen wie im alten. Der Hochkapitalismus wird der Sozialisierung des Wirtschaftslebens zu weichen haben. Im Mittelpunkt der Wirtschaft darf nicht die Ware und der Profit stehen, sondern der Mensch. Schon aber drohen dem Wirtschaftsleben neue Gefahren durch den sozialdemokratischen Doktrinarismus, der unsere deutsche Volkswirtschaft zugrunde experimentieren wird, wenn er die Herrschaft behält. Dem vollständigen wirtschaftlichen Ruin Deutschlands muß vorgebeugt werden. Wir kommen jedoch als Volk solange nicht wieder zur Geltung, wie wir nicht in der Gesamtheit deutsch denken und fühlen lernen. Deutschland war ein Reich, aber ein deutsches Nationalgefühl hatte sich nicht herausgebildet. Wir werden nicht zu diesem für unsere Zukunft wichtigen Nationalbewußtsein kommen, wenn nicht eine geläuterte Demokratie zur Geltung gelangt.

Auf diesen Gedanken baut sich das Aktionsprogramm des neuen Gewerkschaftsbundes auf. Dementsprechend sind die Forderungen. In erster Linie wird verlangt: Schleunige Einberufung der Nationalversammlung. Der Berliner Arbeiter- und Soldatenrat kann als demokratische Volksvertretung für das deutsche Volk nicht in Betracht kommen. Nicht der Berliner Arbeiter- und Soldatenrat kann die Staatsform und das Verwaltungswesen in Deutschland dekretieren. Die jetzige Regierung kann nur ein Provisorium darstellen. Es ist fraglich, ob mit der jetzigen Regierung ein Friedensschluß zustande kommen wird; fraglich, ob unter dem jetzigen Regime die Volksernährung sichergestellt werden kann. Darum muß die schleunige Einberufung der Nationalversammlung gefordert werden.

An zweiter Stelle steht das vorläufige Aktionsprogramm vor: Ein großes deutsches Reich als Wirtschaftseinheit mit demokratischer Verfassung. Ein Reich mit 20 Bundesstaaten. Können wir nicht mehr gebrauchen. Keine 26 Waterländer mehr in Deutschland!

Weiter wird erbetet: Gleichheit aller hinsichtlich der staatsbürgerlichen Rechte! Freie Bahn dem Tüchtigen in Staat und Verwaltung!

Organische und planmäßige Sozialisierung im Wirtschaftsleben ist notwendig. Kein einseitiger Doktrinarismus! Das Wirtschaftsleben von 70 Millionen Menschen läßt sich nicht einfach auf dem Verordnungswege regeln. Verlangt wird der organische Ausbau unseres Wirtschaftslebens unter weitgehendster Berücksichtigung des Gemeinwohls. Dabei Berücksichtigung und Mitwirkung der Gewerkschaften aller Richtungen.

Das ist kurz dargestellt die Grundlage, auf der der neue Gewerkschaftsbund arbeiten will. An der Selbstständigkeit der einzelnen angeschlossenen Gruppen wird nichts geändert. Es soll keine Majorisierungspolitik getrieben werden. Nur in solchen Fragen wird ein Zusammengehen möglich sein, in denen eine Einigung zu erzielen ist. Auch soll der Gewerkschaftsbund kein politisches Gebilde darstellen.

Verbandsvorsitzender Hartmann (H.-D.-Gewerkschaft) besprach die wirtschaftlichen Erfordernisse der nächsten Zeit. Es wird verlangt Mitwirkung aller Teile des Volkes bei der Neuordnung; Gewährleistung einer tatsächlichen Qualitätsfreiheit. Diese Freiheit darf in keiner Weise von den jetzigen Machthabern gegenüber Andersdenkenden beschränkt werden. Weiter muß alles getan werden, die Arbeitsstellennehmer so bald als möglich in Arbeit zu bringen. Das Arbeitsnachweiseswesen muß vervollständigt werden. Besondere Beachtung muß der Beschäftigung und Entlohnung der kriegsbeschädigten zugewendet werden. Eine positive Regelung des Arbeiterrechts ist zu schaffen. Auch für Landarbeiter und Diensthofen muß eine rechtlich,

Werbt für den Verband! Im neuen Deutschland darf es keinen unorganisierten Holzarbeiter geben!

Grundlage errichtet werden. Das gewerbliche Einigungsweien ist auch unter der neuen Staatform auszubauen und durch Schaffung eines Reichseinigungsamtes zu vervollständigen. Die Erwerbslosenfürsorge ist als Bestandteil der Sozialversicherung zu fordern. Die während des Krieges eingeführte Wohnerrinnenunterstützung muß auch schon aus bevölkerungspolitischen Gründen in die Reichsversicherung übernommen werden. Die Durchführung des Achtstundentages wird die Mitwirkung der Gewerkschaften erfordern. Weder der Achtstundentag noch die jetzt durchzuführende Erwerbslosenenunterstützung sind Produkte der politischen Umwälzung. Ueber beide waren schon vorher Beratungen gepflogen worden und wären sie auch ohne die sozialdemokratische Herrschaft erreicht worden. Der Achtstundentag ist aus Gründen des internationalen Wettbewerbs international festzulegen. Bei Erlass sozialer Gesetze und Verordnungen ist die Mitwirkung der Gewerkschaften zu fordern. Während des Krieges hat die alte Regierung die Gewerkschaften im wesentlichen zur Mitarbeit herangezogen. Daran darf nicht gerüttelt werden. W a h r e Demokratie muß herrschen. Jede Diktatur ist zu bekämpfen. Wir wollen keine Klassenherrschaft des Proletariats.

Im Anschluß an die beiden Vorträge gaben dann Vertreter der verschiedensten Angestellten- und Beamten-Organisationen Zustimmungserklärungen zu dem Aktionsprogramm ab. Daraus ging hervor, wie allenthalben die Gründung des Gewerkschaftsbundes freudig begrüßt wird. Angeschlossen sind bis zu der Kundgebung der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften, die S.-D.-Gewerksvereine, der deutschen nationale Handlungsgehilfenverband, der Techniker-Verband, der Allgemeine Eisenbahnerverband, das Reichsstellvertreter der Staatsangestelltenverbände, der Lokomotivführer-Verband und der Verband deutscher Handlungsgehilfen. Damit repräsentiert der Gewerkschaftsbund eine Mitgliederzahl von rund 1 1/2 Millionen. Der Anschluß weiterer Verbände steht bevor und ist damit zu rechnen, daß alsbald 1 1/2 Millionen deutscher Arbeiter, Angestellten und Beamten im Gewerkschaftsbund vereinigt sind.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Im Interesse der Mitglieder machen wir darauf aufmerksam, daß mit dem Erscheinungstage dieser Nummer der 49. Wochenbeitrag im Jahre 1918 für die Zeit vom 1. bis 7. Dezember fällig ist.

Bescheinigung militärischer Dienstleistung im Mitgliedsbuch. Die Zahlstellen werden hiermit angewiesen, den heeresentlassenen Mitgliedern die Dauer der Kriegsdienstzeit im Mitgliedsbuch unter der Rubrik „An- und Abmeldungen“ gegen Vorlage der Militärpapiere zu bescheinigen. Handschriftlich ist der Abzw. Anmeldung beizufügen: „Zum Kriegsdienst resp. vom Kriegsdienst zurück am ...“ Mitgliedsbücher, die ohne einen solchen Vermerk leere Beitragsfelder aufweisen, berechnen nicht zum Bezug der Verbandsunterstützungen.

Berichte aus den Zahlstellen.

Vertrag. Bz. Köln. Unsere junge Zahlstelle umfaßt bereits alle am Orte beschäftigten Holzarbeiter. Als erster Erfolg des Verbandes wurde erreicht, daß die Alexanderwerk A.-G., die hier eine Holzwarenfabrik besitzt, die tarifliche Zulage ab 19. Aug. d. J. rückwirkend gewährt. Ebenso zahlt die Firma die am 1. Dez. d. J. fällige tarifliche Zulage. Arbeiter und Arbeiterinnen, die aus Anlaß der Demobilisierung wegen Arbeitsmangel oder Freimachung des Arbeitsplatzes für einen Kriegsteilnehmer zur Entlassung kommen, erhalten beim Abgang eine einmalige Entschädigung in Höhe des sechsfachen zuletzt bezogenen Tagesverdienstes. Bemerkt sei noch nicht möglich, mit der Firma eine Einigung über die Mindestlöhne der jugendlichen Arbeiter von 16-18 Jahren zu erzielen. — Das Sägerwerk Althaus zahlt auf Betreiben des Verbandes, als Ersatz für die hier nicht wirksam gewordene Lohnverhöhung eine einmalige Prämie. Die Lohnverhöhung ab 1. Dez. wird jedoch gewährt. — Als Anjangserfolge können wir mit dem Erreichten zufrieden sein. Alle eintreffenden Mitglieder sind sich völlig darüber im klaren, daß jetzt, wo die Organisation erst einige Wochen am Ort besteht, nicht alle Wünsche auf einmal erfüllt werden können. Wir hoffen, daß der gute Ruf aller Mitglieder ein Ansporn für treue gewerkschaftliche Tätigkeit sein wird und damit kann auch die Bahn für weitere Erfolge geebnet ist. Auch in Zukunft darf es in den angeschlossenen Betrieben keine unorganisierten Holzarbeiter geben.

Genau. Der Ablauf des Tarifvertrags mit der Honnefer Möbelfabrik G. m. b. H. am 1. Nov. d. J. gab den Kollegen Veranlassung, eine Neuregelung der Lohnverhältnisse zu erstreben. Die genannte Firma glaubt diese Neuregelung am zweckmäßigsten in Gemeinschaft mit den beiden anderen Honnefer Möbelfabriken und unter Mithilfe des Verbandes erreichen zu können.

Möbelfabriken herbeiführen zu können. Die für den 25. Nov. anberaumten Verhandlungen zeigten aber, daß der Verband rheinischer Möbelfabriken noch nicht die notwendige innere Festigkeit besitzt, um schon jetzt den Abschluß eines Tarifvertrages für alle Honnefer Betriebe durchzusetzen. Eine lange Aussprache über die vom Verband rheinischer Möbelfabriken gewünschte Vereinfachung der Lohn- und Alterssätze führten letzten Endes zu dem Entschluß an die Arbeiter, dazu ihrerseits den in Frage kommenden Firmen Vorschläge zu unterbreiten. Da aber den Arbeitern mehr darum zu tun war, eine den Verhältnissen entsprechende Lohnverhöhung schon jetzt zu erzielen, wünschten sie die rückwärtige Gewährung der allgemeinen Lohnzulage vom 19. Aug. d. J. ab 1. Nov. Die Arbeitgeber ließen sich jedoch auf keine festen und dauernden Zulagen ein, da die unsichere wirtschaftliche Zukunft davor nicht gestatte. Wohl aber wollen sie bei der nächsten Lohnzahlung eine einmalige Zulage



Wiederanmeldung heeresentlassener Verbandsmitglieder. Der § 73 der Satzungen bestimmt, daß die Wiederanmeldung innerhalb sechs Wochen nach der Beendigung der Dienstzeit zu erfolgen hat. In dieser Frist muß die Anmeldung erfolgen, gleich ob der Kollege wieder in ein Arbeitsverhältnis eingetreten ist oder nicht. Wird die Innehaltung der Sechswochenfrist verkannt, so geht das Mitglied aller früher erworbenen Rechte verlustig.

Erfolgt die Anmeldung später als die Arbeitsaufnahme, so sind die inzwischen fällig gewordenen Beiträge nachzuzahlen. Wer aber die Beiträge 6 Wochen lang nicht bezahlt, obgleich er in Arbeit stand und auch nicht um eine Stundung der Beiträge nachsuchte, gilt nach § 10 unserer Verbandsatzungen als aus dem Verband ausgestreut.

Während der militärischen Dienstzeit haben Rechte und Pflichten geruht. Das erworbene Anrecht auf die Unterstützungsleistungen des Verbandes tritt erst dann wieder in Kraft, wenn das Mitglied bekundet, auch die Pflichten wieder zu tragen. Unterstützungen können daher nur an solche Mitglieder gezahlt werden, die nicht veräußert sich rechtzeitig anzumelden, die nach ihrer Dienstentlassung mindestens wieder einen Wochenbeitrag bezahlen und die seit der erfolgten Arbeitsaufnahme nicht mit sechs Beiträgen im Rückstande sind.

Bei rechtzeitiger Wiederanmeldung zum Verband regeln sich bei heeresentlassenen Mitgliedern die Unterstützungsansprüche in den ersten dreizehn Beitragswochen nach den alten Sätzen. Von der 14. Beitragswoche ab, treten die Bestimmungen der neuen Satzung in Kraft.

Die Zeitdauer der militärischen Dienstleistung wird bei Vorlage der Militärpapiere von den Zahlstellen im Mitgliedsbuch bescheinigt. Mitgliedsbücher die ohne eine solche Bescheinigung leere Markensfelder aufweisen, berechnen nicht zur Inanspruchnahme der Unterstützungsleistungen des Verbandes.

Vom Militär entlassene Mitglieder, die nicht so handeln, wie es die Verbandsatzungen bestimmen, schädigen sich selbst indem sie sich der durch jahrelange Beitragsleistung erworbenen Rechte leichtfertig begeben. Sie schädigen aber auch die Gesamtheit der Mitglieder, da sie ihre Kraft dem gemeinsamen Streben vorenthalten. Jeder einsichtige Kollege sollte deshalb seinen gewerkschaftlichen Verpflichtungen so nach kommen, wie es zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Verbande wie auch zur Erreichung der gewerkschaftlichen Ziele unbedingt erforderlich ist.



gewähren in Höhe von 30 Mk. für den Holzarbeiter, von 20 Mk. für den erwachsenen Hilfsarbeiter und von 10 Mk. für die Arbeiterinnen und Jugendlichen. Die gleiche Zulage wollen sie zu Weibkindern zahlen, vorausgesetzt, daß es bis dahin nicht zu einer anderweitigen Vereinbarung über die Entlohnung mit der Organisation gekommen ist. Die Arbeiter nahmen die Abschlagszahlung in der Erwartung an, daß die kommenden Verhandlungen ihnen zuzagende Verhältnisse bringen werden.

Soziale Rundschau.

Demobilisierung und Arbeitslosenfürsorge.

„Das neue Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung“ erläßt unterm 13. November d. J. folgende Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge:

§ 1. Zur Unterstützung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf dem Gebiete der Erwerbslosenfürsorge werden Reichsmittel bereitgestellt.

§ 2. Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Fürsorge für Erwerbslose einzurichten, der sie nicht den Rechtscharakter der Armenpflege beilegen dürfen.

§ 3. Gemeinden, die trotz eines vorhandenen Bedürfnisses keine oder keine genügende Erwerbslosenfürsorge einrichten, werden dazu von der Kommunalauufsichtsbehörde oder von der seitens der Landeszentralbehörde hierzu bestimmten Behörde angehalten. Diese können die dazu notwendigen Anordnungen für Rechnung der Gemeinde treffen, sie können auch bestimmen, daß ein weiterer Gemeindeverband eine Gemeinde im Falle ihrer Leistungsunfähigkeit zu unterstützen oder die Fürsorge zu übernehmen hat.

§ 4. Der Gemeinde oder dem Gemeindeverbände werden von dem Gesamtamt für die Erwerbslosenfürsorge vom Reich sechs Zwölftel und von dem zuständigen Bundesstaate vier Zwölftel ersetzt. Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Behörde kann für leistungsfähige Gemeinden oder für einzelne Bezirke eine Erhöhung der Reichsbeträge bewilligen. Soweit auf Grund der Bestimmungen vom 17. Dezember 1914, betreffend Kriegsmobilisierungsleistungen, und der dazu beschlossenen Nachträge erhöhte Reichsmittel für eine Erwerbslosenfürsorge bewilligt sind, verbleibt es bei diesen Bewilligungen.

§ 5. Zuständig für die Gewährung der Erwerbslosenfürsorge ist die Gemeinde des Wohnortes des Erwerbslosen oder der Gemeindeverband, in dessen Bezirk der Wohnort gelegen ist. Kriegsteilnehmer sind vorbehaltlich eines vorläufigen vorübergehenden Unterhaltungsstellen in ihrem Aufenthaltsorte in dem Orte zu unterstützen, in dem sie vor ihrer Einziehung zum Heere gewohnt haben.

Personen, die während des Krieges zur Ausnahme von Arbeit in einen anderen Ort gezogen sind, sollen möglichst in dem früheren Wohnort zu unterstützen.

Freie Fahrt zur Reise in den früheren Wohnort ist von der Gemeinde des letzten Wohnortes aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen.

§ 6. Die Fürsorge soll nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen über 14 Jahre alten Personen, die infolge des Krieges durch Erwerbslosigkeit in bedürftiger Lage befinden, gewährt werden. Eine bedürftige Lage ist vorbehaltlich der Bestimmungen in § 11. 12 nur anzunehmen, wenn die Einnahmen des zu Unterstützenden einschließlich der Einnahmen der in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen infolge gänzlicher oder teilweiser Erwerbslosigkeit beträchtlich zurückgegangen sind, daß er nicht mehr imstande ist, damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten.

§ 7. Weibliche Personen sind nur zu unterstützen, wenn sie auf Erwerbslosigkeit angewiesen sind.

Personen, deren frühere Ernährer arbeitsfähig zurückkehren, erhalten keine Erwerbslosenenunterstützung.

§ 8. Erwerbslose sind verpflichtet, jede nachgewiesene geeignete Arbeit auch außerhalb des Berufs und Wohnortes, namentlich in dem früheren Beschäftigungsort und dem vor dem Kriege bewohnten Orte sowie zu gekürzter Arbeitszeit, anzunehmen, sofern für die nachgewiesene Arbeit angemessener ordnungsgemäßer Lohn geboten wird, die nachgewiesene Arbeit die Gesundheit nicht schädigt, die Unterbringung stützlich bedenkenfrei ist und bei Verhättnissen die Versorgung der Familie nicht unmöglich wird. Freie Fahrt zur Reise in den Beschäftigungsort ist von der Gemeinde des letzten Wohnortes aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen.

§ 9. Art und Höhe der Unterstützung, die Feststellung einer kurzen Wartezeit von höchstens einer Woche für die Erwerbslosen mit Ausnahme der Kriegsteilnehmer, die Weiterzahlung der Krankenversicherungsbeiträge ist dem Ermessen der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes überlassen. Es ist jedoch für eine ausreichende Unterstützung, die mindestens den nach der Zahl der Familienmitglieder für den Ernährer einer Familie angemessenen zu erhöhen den Ortslohn erreichen muß, zu sorgen; an Stelle von Geldunterstützungen können auch Sachleistungen (Gewährung von Lebensmitteln, Mietunterstützung und dergleichen) treten. Für Kriegsteilnehmer darf eine Wartezeit nicht festgesetzt werden.

Erreichende Arbeitnehmer infolge vorübergehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit in einer Kalenderwoche die in ihrer Arbeitsstätte ohne Ueberarbeit übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht, so erhalten sie für die ausgefallenen Arbeitsstunden Erwerbslosenenunterstützung, sofern sie sich vom Hundert ihres regelmäßigen Arbeitsverdienstes den doppelten Unterstützungsbeitrag im Falle gänzlicher Erwerbslosigkeit nicht erreichen. Der fehlende Betrag ist als Erwerbslosenenunterstützung zu bezahlen.

§ 10. Die Gemeinden oder Gemeindeverbände können die Erwerbslosenfürsorge von weiteren Voraussetzungen (Teilnahme an der Allgemeinbildung dienenden Veranstaltungen, sachlicher Ausbildung, Besuch von Werkstätten und Lehrkursen und dergleichen), insbesondere für Jugendliche, abhängig machen.

Sie können bestimmte Ausschließungsgründe für den Bezug der Erwerbslosenfürsorge (Mißbrauch der Einrichtung, Mißbefolgung der Kontrollvorschriften und dergl.) festsetzen.

§ 11. Kleinerer Besitz (Spargroschen, Wohnungseinrichtung) darf für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden.

§ 12. Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder Vorsorge bezieht, sowie Rentenbezüge dürfen auf die von der Gemeinde oder dem Gemeindeverbände zu gewährenden Beiträge nur so weit angerechnet werden, als die Erwerbslosenenunterstützung und sonstige Unterstützungen und Rentenbezüge zusammen den vierfachen Ortslohn übersteigen. Anzurechnen sind auch Zinsen von Spargroschen und dergleichen.

§ 13. Für die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge sind Fürsorgeausschüsse zu errichten, zu denen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl hinzugezogen werden müssen.

Die Fürsorgeausschüsse entscheiden über Streitigkeiten in Angelegenheiten für Erwerbslosenfürsorge. Ueber Beschwerden entscheidet die Kommunalauufsichtsbehörde endgültig.

§ 14. Auf Antrag einer Arbeitnehmerorganisation ist die Auszahlung der Erwerbslosenenunterstützung und die Kontrolle der Erwerbslosen der betreffenden Organisation zu übertragen, falls sie

1. ihren Mitgliedern satzungsgemäß eine Erwerbslosen- (Arbeitslosen-) Unterstützung gewährt,
2. ausreichende Gewähr dafür bietet, daß die Auszahlung der Unterstützung und die Kontrolle der Arbeitslosen ordnungsmäßig erfolgt.

§ 15. Bestimmungen bestehender Erwerbslosenfürsorgeeinrichtungen, die für die Erwerbslosen günstiger sind als die vorstehenden, sind aufrechtzuerhalten.

§ 16. Gemeinden und Gemeindeverbände haben Anträge auf Erstattung der Kosten durch Vermittlung der höheren Verwaltungsbehörden bei den Landeszentralbehörden zu stellen. Diese melden die Anforderungen sowie Anträge auf Bewilligungen für jeden Monat bis zum 15. des folgenden Monats beim Reichskanzler (Reichsfinanzamt) an.

Der Reichskanzler (Reichsfinanzamt) hat einzelnen Bundesstaaten auf Ansuchen Vorstöße auf den Bedarf eines Monats zu gewähren.

§ 17. Die Landeszentralbehörde kann Ausführungsvorschriften zu dieser Verordnung erlassen. Sie kann bestimmen, daß für einheitliche Wirtschaftsgebiete der gleiche von ihr festzusetzende Ortslohn zu gelten hat.

§ 18. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und gilt bis spätestens ein Jahr nach dem Tage der Verkündung. Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Behörde kann einen Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmen.

Jedes Verbandsmitglied werbe! Nichts ist mühsam, wenn wir es wollen!